

Satzung zur Erhebung von Gebühren für Bestattungseinrichtungen sowie damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen

(Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 2 und 9 Abs. 1 des Sächsisches Kommunalabgabengesetzes vom 16. Juni 1993 (GVBl. S. 502), geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 1998 (GVBl. 19/1998, S. 505), vom 28. Juni 2001 (GVBl. S. 426) und § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55) hat der Gemeinderat der Gemeinde Thiendorf am 25.05.2005 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen beschlossen:

Erster Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung des gemeindlichen Friedhofes im Ortsteil Stölpchen erhebt die Gemeinde Thiendorf Grabgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

Zweiter Abschnitt: Gebühren

§ 2 Grabgebühren

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Grabstätte eine Grabgebühr, die für die Dauer der Ruhezeit im Voraus zu entrichten ist. In den Gebühren sind die regelmäßig anfallenden Bewirtschaftungskosten sowie die einmalige Nutzung der Trauerfeierhalle enthalten.
- (2) Es gelten folgende Gebührensätze (gelöst für 20 Jahre):

1. Reihengrab	
Einzelgrab	390,00 €
Nachlösung pro Jahr	19,50 €
2. Familiengrab/ Doppelgrab	780,00 €
Nachlösung pro Jahr	39,00 €

§ 3 Sonderleistungen

Sonderleistungen werden nach dem konkreten Einzelfall berechnet und festgesetzt.

§ 4 Verwaltungsaufwand

Gebühren für Genehmigungen, Ausstellung von Urkunden und anderen Amtshandlungen, die im Zusammenhang mit Bestattungsmaßnahmen und Grabgestaltung stehen, bemessen sich nach der Satzung der Gemeinde Thiendorf über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung).

§ 5 Härtefälle

In besonderen Härtefällen können die durch diese Satzung anfallenden Gebühren gestundet oder teilweise erlassen werden.

§ 6 Bestattungsinstitute

Eventuell entstehende Unkosten von Bestattungsinstituten, die diese für eigene Leistungen berechnen, bleiben von dieser Regelung unberührt.

Dritter Abschnitt: Gebührenschuld

§ 7 Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

Die Gebührenschuld entsteht

- mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung
- mit Verleihung oder Verlängerung des Nutzungsrechtes.

Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe fällig.

§ 8 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer

- zur Tragung gemäß §10 Abs. 1 SächsBestG gesetzlich verpflichtet ist
- den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat
- den Auftrag zur Leistung erteilt hat
- das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

Vierter Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15.06.2005 in Kraft.

Thiendorf, den 25.05.2005

Freund
Bürgermeister

Siegel